

Inhalt

§ Rechtsprechung

Werbung mit 50% Nachlass auf die Selbstbeteiligung eines vom Kaskoversicherer bezahlten Windschutzscheibenaustauschs ist wettbewerbswidrig

[BGH, Urteil vom 08.11.2007 \(I ZR 60/05\) - Jurion-ID: 3K94739](#)

[BGH, Urteil vom 04.10.2007 \(I ZR 143/04\) - Jurion-ID: 3K12519](#)

Preisangaben für frei wählbare Zusatzleistung können auch innerhalb des bereits eingeleiteten Bestellvorgangs für die Hauptleistung erfolgen

[Hanseatisches OLG, Urteil vom 16.01.2008 \(5 U 148/06\) - Jurion-ID: 3K200714](#)

[BGH, Urteil vom 04.10.2007 \(I ZR 143/04\) - Jurion-ID: 3K12519](#)

Beschränkung des Verkaufs an Gewerbetreibende bei "ebay" muss transparent und deutlich dargestellt werden

[OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2008 \(4 U 196/07\) - Jurion-ID: 3K132735](#)

Abmahnschreiben bei unklarer Rechtslage kein schadensersatzpflichtiger Eingriff in den Gewerbebetrieb

[LG Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2008 \(2a O 212/07\) - Jurion-ID: 3K122696](#)



Fachpresse

Rechtsprechungsübersicht zu den Suchmaschinen bis Ende 2007, K&R 2008, 201-208

Vorstößender Wettbewerb rechtfertigt die Ungleichbehandlung von Diensteanbietern, MMR 2008, 240-242

Löschungsverfahren gegen die Marken „EURO 2008“ und „EM 2008“, WRP 2008, 610-616



Gesetzgebung

„Durchsetzungsgesetz“ soll Bundesrat passieren



Nachrichten

EU und USA verhandeln über gegenseitige Patentanerkennung

Jahrestagung 2008 der Wettbewerbszentrale in Berlin mit großer Resonanz - Bundesjustizministerin Zypries und Prof. Köhler als Gastredner

World Intellectual Property Organization bekommt neuen Chef

Microsoft klagt gegen Rekord-Bußgeld der EU

DPMAdirekt 1.0 mit neuer Benutzeroberfläche ab sofort verfügbar

BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

Zulässigkeit der Verhängung einer berufsrechtlichen Rüge wegen der Verletzung des Sachlichkeitsgebots

[BVerfG, Beschluss vom 15.04.2008 \(1 BvR 1793/07\) - Jurion-ID: 3K342743](#)

Zur persönlichen Haftung des Rechtsanwalts neben der Rechtsanwalts-GmbH

[OLG Nürnberg, Beschluss vom 21.01.2008 \(6 U 2208/07\) - Jurion-ID: 3K308737](#)

DAV fordert lineare Erhöhung der anwaltlichen Gebührensätze

Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz in erster Lesung beraten



§ Rechtsprechung

Werbung mit 50% Nachlass auf die Selbstbeteiligung eines vom Kaskoversicherer bezahlten Windschutzscheibenaustauschs ist wettbewerbswidrig

[BGH, Urteil vom 08.11.2007 \(I ZR 60/05\) - Jurion-ID: 3K94739](#)

[BGH, Urteil vom 04.10.2007 \(I ZR 143/04\) - Jurion-ID: 3K12519](#)

AKB § 7 Abs. 1 S. 2

Leitsatz des Gerichts

Der Rechtsbruchtatbestand des § 4 Nr. 11 UWG setzt die Erfüllung aller Merkmale des Tatbestandes der das Marktverhalten regelnden gesetzlichen Vorschrift voraus.

Soweit ein Versicherungsnehmer die Interessen des Versicherers wahrzunehmen hat, kann das Versprechen eines Vorteils zu seinen Gunsten eine unangemessene unsachliche Beeinflussung i.S. des § 4 Nr. 1 UWG darstellen, wenn der Versicherungsnehmer dadurch veranlasst werden kann, auf das Angebot einzugehen, ohne den Vorteil an den Versicherer weiterzugeben.

Zur Entscheidung

Eine Autoglaserei hatte mit verschiedenen (aber nicht mit allen) Kaskoversicherern vereinbart, dass sie mit folgendem Gutschein Werbung machen könne: „Bei Windschutzscheiben- und Heckscheiben-Austausch - 50% Nachlass der Selbstbeteiligung (bei 150 Euro)“. Dafür versprach sie diesen Versicherern, nur bestimmte Preise zu berechnen. Aus dem Gutschein war aber nicht ersichtlich, dass der Rabatt nur solchen Versicherungsnehmern gewährt werden sollte, deren Kaskoversicherer der Rabattaktion zugestimmt hatten. Die Autoglaserei hatte die Gutscheine zwar nur in den Agenturen dieser Versicherer ausgelegt. Aber die Gutscheine tauchten auch andernorts auf und waren somit auch für solche Versicherungsnehmer zugänglich, deren Kaskoversicherer keine Vereinbarung mit der Autoglaserei getroffen hatten. Deshalb wandte sich die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gegen diese Werbung.

Der I. Zivilsenat des BGH entschied, dass die Werbung gegen §§ 3, 4 Nr. 1 UWG verstößt, da sie geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der angesprochenen Versicherungsnehmer unangemessen unsachlich zu beeinflussen. Denn sie ist **geeignet, auch solche Versicherungsnehmer/Kunden anzulocken, deren Versicherer der Rabattaktion nicht zugestimmt haben, und diese mitangesprochenen Versicherungsnehmer zu veranlassen, auf das Angebot einzugehen, ohne den Vorteil (75,- Euro Barvergütung/Ersparnis für die Selbstbeteiligung) an den Versicherer weiterzuleiten und dessen Interessen zu wahren.**

Kaskoversicherungsnehmer müssen für Reparaturkosten in Höhe ihres Selbstbehaltes aufkommen, den Rest bezahlt der Versicherer. Deshalb sind sie nach § 7 Abs. 1 S. 2 AKB gehalten, alles zu tun, was der Minderung des Schadens dienen kann. Dies schließt neben der Verpflichtung, die Kosten für die Reparatur niedrig zu halten, auch die Verpflichtung ein, dem Versicherer gegenüber zutreffende Angaben über die Kosten der Reparatur zu machen.

Da 75,- Euro ein nicht ganz unerheblicher Betrag ist, geht von dieser zugesagten Einsparung bei der Selbstbeteiligung ein hinreichendes Maß an Einflussnahme bei der Wahl einer Autoglaserei aus. Zwar wird ein Teil der Marktteilnehmer bei der Schadensabwicklung seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag beachten und daher den ihm in Aussicht gestellten Vorteil an den Versicherer weiterleiten. Nach

der Lebenserfahrung **besteht jedoch bei einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung die Bereitschaft, die Interessen der Versicherer mit Blick auf den eigenen Vorteil nicht hinreichend zu wahren.**

Dabei ist es **unerheblich, ob** die Autoglaserei überhaupt bereit war, den Kunden, deren Versicherer der Rabattaktion nicht zugestimmt hatten, den in Aussicht gestellten Vorteil zu gewähren. Denn für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG vorliegt, kommt es auf die (unlautere) Anlockwirkung an.

Die Autoglaserei ist für die beanstandete Werbung **wettbewerbsrechtlich verantwortlich**. Sie hat eine Gefahrenlage geschaffen, da es nahe lag, dass die Gutscheine auch Kunden von Versicherern zugänglich wurden, mit denen keine entsprechenden Abkommen geschlossen waren.

Praxistipp

Unternehmen, die mit Preisnachlässen werben, sollten darauf hingewiesen werden, dass diese Art der Werbung trotz Wegfalls des Rabattgesetzes noch einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 1 UWG begründen kann. Dies wird dann angenommen, wenn von der Werbung ein derart übertriebenes, die Wettbewerbswidrigkeit begründendes Anlocken ausgeht, so dass auch bei einem verständigen Verbraucher ausnahmsweise die Rationalität der Nachfrageentscheidung vollständig in den Hintergrund tritt. Die Unternehmen sollten ihre Werbung mit Preisnachlässen diesbezüglich kritisch überprüfen.

Vergleiche zu diesem Themenkomplex die weiteren Senatsentscheidungen „Kleidersack“ [BGH, Urteil vom 30.01.2003 (I ZR 142/00) - GRUR 2003, 624, 626 = WRP 2003, 886] und „Quersubventionierung von Laborgemeinschaften“ [BGH, Urteil vom 21.04.2005 (I ZR 201/02) - GRUR 2005, 1059, 1060 = WRP 2005, 1508].

Preisangaben für frei wählbare Zusatzleistung können auch innerhalb des bereits eingeleiteten Bestellvorgangs für die Hauptleistung erfolgen

[Hanseatisches OLG, Urteil vom 16.01.2008 \(5 U 148/06\) - Jurion-ID: 3K200714](#)

[BGH, Urteil vom 04.10.2007 \(I ZR 143/04\) - Jurion-ID: 3K12519](#)

PAngV § 1 Abs. 2, PAngV § 1 Abs.6, UWG § 3, UWG § 4 Nr.11, UWG § 8 Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze des Gerichts

1. Wird im Internet für einen Internet-Zugangsvertrag mit einer Preisangabe geworben und zugleich für eine ISDN-Karte als frei wählbare Zusatzleistung, für die Versandkosten anfallen, so kann noch innerhalb des bereits eingeleiteten Bestellvorgangs für den Internet-Zugangsvertrag auf die Versandkosten für die ISDN-Karte hingewiesen werden, wenn der Verbraucher erst zu diesem Zeitpunkt im Ablauf der Bestellroutine gefragt wird, ob er die ISDN-Karte als Zusatzleistung bestellen will oder nicht.

2. Der Senat versteht die Entscheidung „Versandkosten“ des BGH (GRUR 2008,84) so, dass mit der „Einleitung des Bestellvorgangs“, d.h. dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angaben nach § 1 Abs. 2 PAngV gemacht werden müssen, kein rein formaler Aspekt angesprochen ist, d.h. alle Informationen nach § 1 Abs. 2 PAngV verspätet sind, die nach Aufrufen einer mit „Bestellen“ oder „Bestellung“ o.ä. bezeichneten Internetseite gegeben werden. Vielmehr genügt es, dass die Informationen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem sich die Kaufentscheidung des Verbrauchers auf eine bestimmte Ware

oder Dienstleistung konkretisiert hat, ohne dass er bereits ein bindendes Kaufangebot i.S. von § 145 BGB abgegeben haben muss.

Zur Entscheidung

Die Parteien sind Wettbewerber im Bereich von Internetzugängen. Die Beklagte warb auf ihrer Internetseite für einen **Internet-Zugang** und eine dazu passende **ISDN-Karte** zum Preis von 69,- Euro. Unter dem Preis befand sich ein **Link „mehr Info“**, der zu einer weiteren Seite führte, auf der die ISDN-Karte zum Preis von 69,- Euro mit einem hieran angebrachten Sternchen beworben wurde. Am Ende dieser Seite befand sich eine Sternchenauflösung mit den Worten **„Zuzüglich 6,90 Euro Versandkosten“**. An insgesamt vier Stellen des Textes war ein **Link „Jetzt bestellen“** angebracht, bei dessen Anklicken ein mehrstufiges Bestellverfahren in Gang gesetzt wurde, das u.a. aus den Schritten **„Tarifauswahl“** und **„Hardwareauswahl“** bestand. Auf der Seite **„Hardwareauswahl“** konnte alternativ **„Keine Hardware“** oder **„Die ISDN-Karte xx“** für nur 69,- Euro zzgl. 6,90 Euro Versandkosten angekreuzt werden. Nach vorangegangenem Verfügungsverfahren vor dem Hanseatischen OLG verurteilte das LG Hamburg die Beklagte, die Werbung ohne einen gleichzeitigen Hinweis auf zusätzlich anfallende Versandkosten zu unterlassen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat Erfolg.

Kernaussage des Urteils ist, dass der Senat an seiner noch im Verfügungsverfahren vertretenen Auffassung, dass die Beklagte mit der angegriffenen Werbung gegen die Preisangabenverordnung verstoßen habe, nach Verkündung der **Entscheidung „Versandkosten“ des BGH** [Urteil vom 04.10.2007 (I ZR 143/04), dargestellt im Newsletter Nr. 23/2007, siehe zweiter obiger Link] nicht mehr festhält.

Für den Fernabsatz im Internet vertrat der Senat bisher die Auffassung, dass sich die Angabe zu den Versandkosten entweder auf **derselben Bildschirmseite** wie die Preiswerbung und **in unmittelbarer Nähe** zu dieser befinden muss oder dass an dieser Stelle zumindest ein entsprechender Link zu fordern ist, der den Verbraucher zu den Versandkosten führt.

Nach Auffassung des BGH genügt es jedoch nun, wenn die Informationen nach **§ 1 Abs. 2 PAngV** alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer **gesonderten Seite** gegeben werden, die der Internetnutzer bei näherer Befassung mit dem Angebot noch **vor Einleitung des Bestellvorgangs** aufrufen muss.

Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Senats vorliegend dadurch erfüllt, dass der Nutzer auf der Seite **„Hardwareauswahl“** wählen kann, ob er einen Internet-Zugang mit oder ohne ISDN-Karte bestellen möchte, und sich an dieser Stelle unmittelbar neben der Preisangabe von 69,- Euro in gleicher Größe ein deutlicher und gut lesbarer Hinweis auf die Versandkosten befindet.

Unerheblich ist, dass zu diesem Zeitpunkt bereits der **Bestellvorgang** für den **Internet-Zugang** durch Aufrufen der Seite **„Tarifauswahl“** eingeleitet ist, da der Bestellvorgang für die ISDN-Karte noch nicht abgeschlossen ist. Mit **„Einleitung des Bestellvorgangs“** ist nach Ansicht des Senats nämlich lediglich gemeint, dass der Verbraucher die Informationen zu einer bestimmten Ware spätestens in dem Zeitpunkt erhält, in dem er die Kaufentscheidung bezogen auf diese **konkrete Ware** - hier die ISDN-Karte - trifft.

Praxistipp

In der oben zitierten **„Versandkosten-Entscheidung“** [BGH, Urteil vom 04.10.2007 (I ZR 143/04), siehe zweiter obiger Link] stellt der BGH zudem fest, dass Hinweise auf **derselben Internetseite** wie die Preiswerbung nicht unmittelbar neben den Preisen der be-

worbenen Waren, sondern auch in einer Sternchenfußnote oder auch auf einer nachgeordneten Seite, auf die ein unzweideutiger Link verweist, enthalten sein können.

Eine Zusammenfassung dieses BGH-Urteils finden Sie im Newsletter Nr. 23/2007.

Beschränkung des Verkaufs an Gewerbetreibende bei "ebay" muss transparent und deutlich dargestellt werden

[OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2008 \(4 U 196/07\) - Jurion-ID: 3K132735](#)

UWG § 8, UWG § 4, BGB § 312c, BGB § 312d, BGB § 355, BGB § 357

Leitsatz der Redaktion

Verkaufsangebote bei ebay können grundsätzlich auf den Verkauf an Gewerbetreibende unter Ausschluss des Widerrufsrechtes beschränkt werden. Die beschränkende Klausel muss aber für den Erwerber transparent und klar sein. Ein Verkauf an Verbraucher wird nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, wenn die Klausel versteckt in der Internetanzeige eingestellt ist, so dass sie leicht übersehen werden kann. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen die Unterrichtungspflichten vor, da das ebay-Angebot nicht über die gesetzlichen Widerrufsmöglichkeiten für Verbraucher informiert.

Zur Entscheidung

Der Antragsteller bietet über die Internetplattform ebay Computerzubehör an. Die Antragsgegnerin, die ein Rechenzentrum betreibt, aktualisiert regelmäßig ihre Hardware und verkauft die dabei ausgebauten Teile ebenfalls zum Teil bei ebay. In ihrem Internetauftritt heißt es nach diversen anderen Regelungsinhalten betreffend Abwicklung, Zahlung und Versand unter "Garantie" u.a.:

„Wir gewähren keinerlei Garantie, Gewährleistung, Umtausch oder Rücknahme der von uns versteigerten Artikel. Wir verkaufen ausschließlich an Gewerbetreibende, ein Widerrufsrecht wird deshalb ausgeschlossen.“

Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hob das LG Münster die vom Antragsteller beantragte einstweilige Verfügung auf, nach der die Antragsgegnerin **Angebote ohne die erforderliche Widerrufsbelehrung zu unterlassen hat**. Die hiergegen gerichtete Berufung des Antragstellers hat Erfolg.

Das Oberlandesgericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin aus **§§ 3; 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 312 c, 312 d, 355, 357 BGB** auf Unterlassung ihrer Angebote ohne die erforderlichen Widerrufsbelehrungen verlangen kann.

Kernaussage des Urteils ist, dass eine Unterrichtungspflicht über die gesetzlichen Widerrufsmöglichkeiten für Verbraucher nicht dadurch entfällt, dass die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite unter „Garantie“ darauf hinweist, dass sie ausschließlich an **Gewerbetreibende** verkauft und daher ein Widerrufsrecht ausgeschlossen wird. Denn durch die Klausel wird ein Verkauf an Verbraucher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, da die Klausel so **versteckt** eingestellt ist, dass sie **leicht übersehen** werden kann.

Indem die Klausel unter „Garantie“ steht, ist die Beschränkung des Verkaufs "nur an Gewerbetreibende" nicht im Angebot selbst an hervorgehobener Stelle vorangestellt, sondern an einer Stelle aufgeführt, die mit der Frage der Widerrufsmöglichkeit im Kern

nichts zu tun hat und an der der potentielle Käufer nicht notwendigerweise nachliest, um die Essentialia des Kaufes zu erfahren.

Hinzu kommt, dass im Computerteilehandel im Allgemeinen häufig auch von Verbrauchern gekauft wird, so dass lebensnah davon auszugehen ist, dass es auch zu Verkäufen an Verbraucher kommen kann.

Praxistipp

Verkaufsangebote im Internet können dann auf den Verkauf an Gewerbetreibende beschränkt werden, wenn die Beschränkung für die Erwerber transparent und klar ist und sich nicht - wie hier - an versteckter Stelle befindet.



Abmahnschreiben bei unklarer Rechtslage kein schadensersatzpflichtiger Eingriff in den Gewerbebetrieb

[LG Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2008 \(2a O 212/07\) - Jurion-ID: 3K122696](#)

BGB § 823 Abs. 1, MarkenG § 14, UWG § 4

Leitsatz der Redaktion

Erfolgt ein markenrechtliches Abmahnschreiben auf einem rechtlich noch nicht abschließend geklärten Gebiet, stellt dies - sofern keine abwegige Rechtsansicht vertreten wird - keinen schuldhaften Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Abgemahnten dar. Der Domainbörse Sedo.de obliegt keine generelle Prüfungspflicht, sie haftet daher nicht als Störer für etwaige kennzeichenrechtliche Verstöße auf der von ihr betriebenen Internetplattform. Eine Handlungspflicht von Sedo.de tritt erst dann ein, wenn diese positive Kenntnis von einer vorliegenden Rechtsverletzung erlangt.

Zur Entscheidung

Die Klägerin betreibt eine Domainbörse, die es Kunden ermöglicht, nicht genutzte Domains auf der Plattform zu parken, dort zum Verkauf anzubieten und zugleich bis zum erfolgreichen Verkauf Gewinn mit der ungenutzten Domain durch Platzierung von Werbung - sog. sponsored links - zu erzielen. Die Beklagte ist ein Fachhandel für Garten- und Wohnbedarf und Inhaberin einer Vielzahl von Marken. Auf der Domainbörse ist eine Domain geparkt, die aus einer Marke des Fachhandels besteht. Aufgrund dessen forderte der Fachhandel unter Hinweis auf seine Markenrechte die Betreiberin der Domainbörse u.a. auf, die betreffende geparkte Domain aus ihrem Parking-Programm zu nehmen. Mit Anwaltsschreiben wies die Betreiberin die geltend gemachten Ansprüche zurück. Die daraufhin von dem Fachhandel erhobene Klage wurde von der Kammer mit der Begründung abgewiesen, dass die Betreiberin der Domainbörse nicht als Störerin haftet, da eine generelle Prüfungspflicht der Betreiberin bezüglich der auf ihrer Webseite platzierten Domains unzumutbar ist. Eine entsprechende Handlungspflicht entstehe erst dann, wenn die Betreiberin von einer Markenrechtsverletzung positive Kenntnis erlangt.

Die Betreiberin der Domainbörse begehrt nunmehr Ersatz der ihr für das Anwaltsschreiben entstandenen Rechtsanwaltskosten. Nach Auffassung des LG Düsseldorf jedoch zu Unrecht.

Die Frage, ob das Anschreiben des beklagten Gärtnereibetriebes überhaupt als wettbewerbs- bzw. markenrechtliches Abmahnschreiben zu werten ist, oder ob mit diesem

Schreiben nicht lediglich die Domainbörsen-Betreiberin in Kenntnis gesetzt werden sollte, was keiner anwaltlichen Verteidigung bedurft hätte, lässt das Landgericht im Ergebnis offen.

Denn das Anschreiben des Fachhandels stellt jedenfalls keinen vorsätzlichen oder fahrlässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Betreiberin der Domainbörse dar. Dem Fachhandel ist kein Verschulden vorzuwerfen.

Denn die Rechtslage war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens bezogen auf die Frage der Störerhaftung der Domainbörsen-Betreiberin unklar. Die bezüglich des Auktionshauses ebay ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen mit markenrechtlichem Kontext, wonach Internet-Auktionsplattformen nur bei Kenntnis von der Rechtsverletzung als Störer haften, sind auf den Streitfall nicht unmittelbar übertragbar. Denn im Gegensatz zu ebay bietet die Domainbörse bei ihrem Geschäftsmodell nicht nur eine Internetplattform für Kunden, um dort eine Domain in eigener Verantwortung zum Verkauf anzubieten. Vielmehr leisten sie einen weiteren Dienst, nämlich die Platzierung der zu der Domain jeweils passenden Werbelinks. Genau dieser Beitrag erfordert die gegenüber ebay gesonderte Betrachtung und lässt eine Störerhaftung der Domainbörsen-Betreiberin zumindest nicht als abwegig erscheinen.

Praxistipp

Auch wenn eine nach erfolgloser Abmahnung erhobene Unterlassungsklage wegen einer Rechtsverletzung vom Gericht abgewiesen wird, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dem obsiegenden Beklagten gegen den Kläger ein Anspruch auf Erstattung seiner Anwaltskosten für das außergerichtliche Schreiben zusteht. Diese Entscheidung hat gezeigt, dass eine Abmahnung nur dann einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt, wenn die in der Abmahnung vertretene Rechtsauffassung gänzlich abwegig ist.



Fachpresse

Rechtsprechungsübersicht zu den Suchmaschinen bis Ende 2007

Dr. Sebastian Meyer, LL.M., Rechtsanwalt, Bielefeld, „Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2007“, K&R 2008, 201-208

Zusammenfassung

Der Autor stellt die Rechtsentwicklung im Zusammenhang mit Suchmaschinen dar.

Google habe als Suchmaschine in Deutschland einen Marktanteil von über 90 %. Kartellrechtlich stelle sich hier die Frage, ob die Aufnahme in das Verzeichnis von Google verlangt werden könne. In der Literatur werde dies teilweise bejaht, sofern der Ausschluss aus dem Index missbräuchlich sei (Ott K&R 2007, 375). Eine Klage eines aus dem Index ausgeschlossenen Unternehmens in den USA sei erfolglos geblieben. In Deutschland gebe es dazu noch keine einschlägige Rechtsprechung. Da Google eine marktbeherrschende Stellung habe, unterliege es § 20 GWB und dürfe daher nicht missbräuchlich ausschließen.

Bei der Suche zeige die Suchmaschine meist Textschnitzel an, sog. Snippets. Hier habe das LG Hamburg angenommen, dass solche Snippets nicht wiedergegeben werden dürf-

ten, aus denen sich Rechtsverletzungen ergäben [LG Hamburg, Urteil vom 28.04.2006 (324 O 993/05)]. Das OLG Hamburg sei dem aber nicht gefolgt [OLG Hamburg, Urteil vom 20.02.2007 (7 U 126/06) - K&R 2007, 210], denn beim Snippet handele es sich lediglich um ein neutrales Zitat der Originalquelle. Entgegen der Auffassung des Landgerichts komme es durchaus darauf an, ob eine Durchsicht der Suchergebnisse dem Betreiber zumutbar sei.

Bei den Suchmaschinen würden Kopien der Homepages im Internet in sog. Caches gespeichert. Das LG Hamburg habe hier angenommen, ein abgemahnter Betreiber einer Homepage müsse sicherstellen, dass auch in den Caches der Suchmaschinen keine beanstandeten Inhalte mehr gefunden werden könnten [LG Hamburg, Urteil vom 22.02.2006 (308 O 743/05)]. Das OLG Düsseldorf habe dagegen entschieden, dass der Wettbewerbsverstoß jedenfalls unerheblich sei, wenn im Cache noch beanstandetes Material aufzufinden sei [OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.07.2007 (I-20 U 10/07)].

Fremde Kennzeichen dürften nicht in Metatags verwendet werden, und zwar auch nicht als unsichtbarer Text, habe der BGH erneut bestätigt [BGH, Urteil vom 08.02.2007 (I ZR 77/04) - K&R 2007, 474]. LG und OLG Braunschweig hätten diese Sichtweise auch auf die Werbung mit sog. AdWords ausgedehnt [LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2007 (9 O 2232/06)]. Das OLG Köln habe sowohl eine Markenrechtsverletzung als auch einen Wettbewerbsverstoß verneint [OLG Köln, Urteil vom 31.08.2007 (6 U 48/07)]. Es liege nach Auffassung des Gerichts schon keine kennzeichenrechtliche Nutzung vor, weil der Internetnutzer darüber nichts erfahre.

Bei der Suche nach Bildern würden als Trefferliste sog. Thumbnails dargestellt. Hierin habe das LG Erfurt keine Urheberrechtsverletzung erblickt [LG Erfurt, Urteil vom 15.03.2007 (3 O 1108/05) - K&R 2007, 325]. Das Landgericht habe eine konkludente Einwilligung der Urheber angenommen. Dieses Judiz sei in der Literatur allerdings teilweise mit dem Argument kritisiert worden, die Einwilligung des Urhebers müsse deutlich zum Ausdruck kommen. Weiter kontrovers sei auch das Anbieten von gescannten Buchtexten bei Google, sowie andere Zusatzdienste wie Streetview, durch welches Einzelpersonen erkannt werden könnten.



Vorstößender Wettbewerb rechtfertigt die Ungleichbehandlung von Diensteanbietern

Dr. Alexandra Brandenburg, LL.M., Düsseldorf, „Anmerkung zu BVerwG Urteil 6 C 47.06 v. 18.12.2007“, MMR 2008, 240-242

Zusammenfassung

Der Entscheidung des BVerwG lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Ein externer Diensteanbieter verlangte von der Betreiberin eines Mobilfunknetzes, ihm Mobilfunkdienstleistungen zu den gleichen günstigen Bedingungen zu ermöglichen, die diese der konzernangehörigen Diensteanbieterin Simyo gewährte. Zuvor hatte der externe Diensteanbieter die Bundesnetzagentur aufgefordert, die Mobilfunknetzbetreiberin im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 133 TKG zu verpflichten, Simyo die günstigen Bedingungen für mindestens zwei Monate nicht weiter zu gewähren, was die Bundesnetzagentur ablehnte. Die daraufhin erhobene Klage des Diensteanbieters gegen die Bundesnetzagentur war in beiden Instanzen erfolglos. Dabei stellte das BVerwG entscheidend darauf ab, dass die Verpflichtung nach Nr. 17.6 S. 1, Nr. 18.2 S. 1 der E1-Lizenz der Mobilfunknetzbetreiberin, externe Diensteanbieter nicht schlechter zu stellen als konzernangehörige, eine zeitlich begrenzte Ungleichbehandlung des externen

Diensteanbieters unter dem Gesichtspunkt des vorstoßenden Wettbewerbs nicht ausschließe. Denn der mit dieser zeitlichen Ungleichbehandlung verbundene Wettbewerbsvorsprung der Netzbetreiberin sei nicht derart groß, dass er den externen Diensteanbieter vom Markt verdränge. Vielmehr sei dieser nach eigenem Bekunden in der Lage, ein dem Simyo-Produkt vergleichbares Endkundenangebot innerhalb von drei Monaten zu verwirklichen, wenn die Netzbetreiberin entsprechende Vorleistungen erbringe. Die Diensteanbieterverpflichtung nach Nr. 17.6 S. 1, Nr. 18.2 S. 1 der E1-Lizenz stimme auch mit dem Gemeinschaftsrecht überein. Zwar habe die Netzbetreiberin keine beträchtliche Marktmacht, die Art. 8 Abs. 2 EGRichtl-2002/19 zur Voraussetzung für die Auferlegung von Verpflichtungen zu Lasten der Netzbetreiberin mache. Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie könnten jedoch mit den Frequenznutzungsrechten Verpflichtungen verknüpft werden, die die Netzbetreiberin bereits im Auswahlverfahren zur Erlangung der E1-Lizenz eingegangen sei. Insoweit habe die Netzbetreiberin sämtliche Bedingungen der Lizenzausschreibung, also auch die Diensteanbieterverpflichtung bewusst akzeptiert.

Die Anmerkungsautorin stimmt der Entscheidung inhaltlich voll zu. Das BVerwG habe zwar ohne Entscheidungsrelevanz, jedoch mit überzeugenden Erwägungen die Voraussetzungen für die Verknüpfung von Verpflichtungen mit den Frequenznutzungsrechten nach Art. 8 Abs. 3 EGRichtl-2002/19 dargelegt. Damit habe es zugleich die Bedenken der EU-Kommission zerstreut, dass die Diensteanbieterverpflichtung in Deutschland den Wettbewerb behindern könne. Erfreulich sei die Klarstellung, dass die vorzeitige Einführung des innovativen Endkundenmodells der Simyo nach dem Grundsatz des vorstoßenden Wettbewerbs keine Diskriminierung externer Diensteanbieter darstelle. Damit stärke das Gericht im Ergebnis die Rechte der externen Diensteanbieter. Denn es stelle klar, dass deren Interessen regelmäßig den Vorrang gegenüber den Interessen des Netzbetreibers hätten. Dies gelte nur in den Fällen des vorstoßenden Wettbewerbs nicht, da diesem Innovationschutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GKG zustehe. Ein solcher Innovationschutz sei aber nur dann gewährleistet, wenn dem neuen Produkt ein zeitlich begrenzter Vorsprung zugebilligt werde.



Löschungsverfahren gegen die Marken „EURO 2008“ und „EM 2008“

Fabian Reinholz, Rechtsanwalt / Philipp Redlich, wiss. Mitarbeiter einer Sozietät, Berlin, „Werbung mit der Marke EURO 2008 - Marktmacht der UEFA nach der BGH-Entscheidung zu „WM 2006“?“, WRP 2008, 610-616

Zusammenfassung

Die UEFA werde im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft versuchen, die Nutzung ihrer eingetragenen Marken „EURO 2008“ oder „EM 2008“ durch Dritte zu verhindern. Der BGH habe entschieden [BGH, Beschluss vom 27.04.2006 (I ZB 96/05) - WRP 2006, 1121], dass die Marken „Fussball WM 2006“ und „WM 2006“ Schutzwirkung allein für Produkte und Dienstleistungen entfalten, die nichts mit dem sportlichen Wettbewerb zu tun haben. Bei sämtlichen Waren oder Dienstleistungen, die direkt im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 stehen, seien die Markeneintragungen zu löschen. Dies begründe der BGH damit, dass der Verkehr in der Bezeichnung „WM 2006“ zwangsläufig einen Hinweis auf das Turnier sehe.

Die UEFA könne aber eine Klage gegen die Nutzung der Marken „EURO 2008“ und „EM 2008“ durch einen Dritten auf die entsprechenden Gemeinschaftsmarken stützen. Das

HABM habe nämlich den Gemeinschaftsmarken eine ausreichende Unterscheidungskraft in erster Instanz zugesprochen [HABM, 18.10.2005 (969C - 002155521)].

Dies führe dazu, dass, obwohl die Marken löschungsreif seien, trotzdem die UEFA daraus vorgehen könne. Diese Situation werde auch bei dieser Europameisterschaft anhalten, denn sämtliche Lösungsverfahren seien anhängig, und solange die Marken bestünden, seien die Gerichte an den Bestand der Marken gebunden. Zwar bestehe in derartigen Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit einzuwenden, dass eine Benutzung in nicht kennzeichnender Weise erfolge, Rechtssicherheit gebe aber erst der Abschluss der Nichtigkeitsverfahren.



Gesetzgebung

„Durchsetzungsgesetz“ soll Bundesrat passieren

[Zur Meldung des Instituts für Urheber- und Medienrecht vom 15. Mai 2008](#)

[Zu den Empfehlungen der Ausschüsse vom 8. Mai 2008](#)

Einer Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses der Länderkammer (BT-Drs. 279/1/08) ist zu entnehmen, dass der Bundesrat in seiner 884. Sitzung am 23. Mai zu dem **Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums** voraussichtlich nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen plant.

Grund sei u. a., dass der Bundestag zuvor wesentliche Änderungsvorschläge des Bundesrates unberücksichtigt gelassen hatte. Nach Ansicht des Rechtsausschusses verdienen vor allem Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung der Regelungen des Schadensersatzes sowie des Auskunftsanspruches gegen Dritte besondere Aufmerksamkeit. Der Bundesrat soll daher die Bundesregierung auffordern, die Praktikabilität des Auskunftsanspruches zu beobachten und gegebenenfalls gesetzgeberische Maßnahmen in Erwägung sowie eine entsprechende Überprüfung beim Schadensersatz in Betracht zu ziehen. Wenn das Plenum des Bundesrates erwartungsgemäß den Empfehlungen des Rechtsausschusses folgt und der Bundespräsident das Gesetz im Juni ausfertigt und verkünden sollte, kann es noch zum 1. August 2008 in Kraft treten.



Nachrichten

EU und USA verhandeln über gegenseitige Patentanerkennung

[Zur Pressemitteilung auf „heise online“ vom 20. Mai 2008](#)

[Zu den Ergebnissen der Verhandlungen](#)

[Zum Entwurf für ein transatlantisches Abkommen](#)

Die Mitteilung zu den Ergebnissen der Verhandlungen des Transatlantischen Wirtschaftsrates Mitte des Monats fasst sich beim Thema Immaterialgüter kurz. Es heißt lediglich, dass die Europäische Kommission und das US-Patentamt einen Plan vereinbart hätten, um die „globale Patentharmonisierung“ voranzutreiben. Dabei geht es um Absprachen, wo es Gemeinsamkeiten in den unterschiedlichen Patentsystemen gebe und welche gewerblichen Schutzrechte man auf dieser Basis gegenseitig anerkennen könne, heißt es



von Seiten der Europäischen Union. Ende des Jahres soll weiter gesehen werden. Kritiker befürchten, dass auf dem angestrebten Weg der gegenseitigen Anerkennung gewerblicher Schutzrechte und einem entsprechenden bilateralen Abkommen Softwarepatente nach amerikanischem Vorbild entgültig in der EU legalisiert werden könnten.

.....

Jahrestagung 2008 der Wettbewerbszentrale in Berlin mit großer Resonanz - Bundesjustizministerin Zypries und Prof. Köhler als Gastredner

[Zur Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 16. Mai 2008](#)

Am 7. Mai 2008 veranstaltete die Wettbewerbszentrale ihre diesjährige Jahrestagung, die bei den Teilnehmern angesichts der hochkarätigen Vorträge von Bundesjustizministerin Zypries und Prof. Köhler, Inhaber des Lehrstuhls für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität München, große Resonanz fand.

Im Zentrum der Tagung stand die aktuelle wettbewerbsrechtliche Entwicklung in Deutschland, die durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vorgezeichnet ist. Hierüber erhielten die Tagungsteilnehmer, neben Mitgliedern der Wettbewerbszentrale auch zahlreiche namhafte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, wertvolle Informationen aus erster Hand von den Rednern.

Insgesamt bot die Jahrestagung 2008 der Wettbewerbszentrale eine Fülle an neuen Informationen, welche später im Rahmen des Austauschs zwischen den Tagungsteilnehmern für viel Gesprächsstoff sorgten.

.....

World Intellectual Property Organization bekommt neuen Chef

[Zur Pressemitteilung auf „heise online“ vom 14. Mai 2008](#)

Der Australier Fracis Gurry wird neuer Generaldirektor der WIPO, der für das geistige Eigentum zuständigen Organisation der Vereinten Nationen (UN). Gurry ist ausgewiesener Experte für alle Fragen des geistigen Eigentums. Seine Amtszeit beginnt mit der Ernennung durch die WIPO-Vollversammlung der Mitgliedstaaten am 1. Oktober.

Eine neue, mit viel Druck aus den Entwicklungsländern durchgesetzte entwicklungspolitische Agenda der WIPO soll für einen stärkeren Ausgleich im Bereich des geistigen Eigentums führen. Diese sieht Gurry als eine der Hauptaufgaben seiner Amtszeit.

.....

Microsoft klagt gegen Rekord-Bußgeld der EU

[Zur Pressemitteilung auf „heise online“ vom 9. Mai 2008](#)

Der US-Software-Konzern hat das EU-Gericht erster Instanz angerufen, um gegen das ihm auferlegte Rekord-Bußgeld in Höhe von 899 Millionen Euro vorzugehen mit dem Ziel, dieses aufzuheben. Die Europäische Kommission hatte Microsoft am 27. Februar wegen jahrelang zu hoher Lizenzgebühren für technische Informationen belangt. Die verlangten Strafzahlungen an die EU summieren sich somit nun auf 1,677 Milliarden Euro. Als Grund des Vorgehens nennt der Konzern, dass das Bußgeld einen abgeschlossenen Vor-

gang betreffe, der durch die Einigung zwischen dem Konzern und Brüssel vom Oktober 2007 erledigt sei.

DPMAdirekt 1.0 mit neuer Benutzeroberfläche ab sofort verfügbar

[Zur Pressemitteilung des DPMA vom 15. Mai 2008](#)

Die Software „DPMAdirekt“ wurde komplett überarbeitet und bietet jetzt eine Vielzahl von Neuerungen. Im Vordergrund stand eine neu gestaltete Oberfläche, von der alle Funktionen wie das Erstellen, Editieren, Signieren und Versenden der Vorgänge sowie das Empfangen der Anmeldebachrichtigung direkt abrufbar sind.

BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer von Rechtsanwältin Anna Prentki und Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Zulässigkeit der Verhängung einer berufsrechtlichen Rüge wegen der Verletzung des Sachlichkeitsgebots

[BVerfG, Beschluss vom 15.04.2008 \(1 BvR 1793/07\) - Jurion-ID: 3K342743](#)

GG Art. 5 Abs. 1, GG Art. 12 Abs. 1, BRAO § 43a Abs. 3, StGB § 186

Leitsatz der Redaktion

Nimmt die Rechtsanwaltskammer einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO an, so muss vor der Erteilung einer berufsrechtlichen Rüge berücksichtigt werden, ob die Äußerung des Rechtsanwalts in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte.

Zur Entscheidung

Ein Rechtsanwalt, der seinen Mandanten in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung über die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.500 Euro wegen eines behaupteten Verkehrsvergehens vertrat, wies die Ansprüche u.a. mit der Feststellung zurück, durch die Geltendmachung der Forderung habe sich der gegnerische Mandant „wegen eines Verbrechens der Erpressung strafbar gemacht“. Die Rechtsanwaltskammer erteilte dem Rechtsanwalt daraufhin eine Rüge mit der Begründung, gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO verstoßen zu haben. Der Einspruch gegen diese Rüge wurde vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen. Der AnwGH wies den Antrag des Rechtsanwalts auf anwaltsgerichtliche Entscheidung zurück. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Rechtsanwalt die Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG.

Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde statt. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Rechtsanwalt in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Eingriffe in die Berufsfreiheit, die auf das Sachlichkeitsgebot gestützt werden, können vor Art. 12 GG nur dann Bestand haben, wenn sie sich durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen lassen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und sich innerhalb der vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gezogenen Grenzen halten. Die Ansicht

der Rechtsanwaltskammer ist verfassungsrechtlich zu beanstanden, weil sie nicht berücksichtigt hat, ob die Äußerung des Rechtsanwalts in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte.

Nach Ansicht des BVerfG ist bereits zweifelhaft, ob die Erklärung des Rechtsanwalts überhaupt eine Tatsachenbehauptung darstellt. Selbst wenn eine solche angenommen wird, kann ein Verhalten, das einen Beleidigungstatbestand erfüllt, nur dann als Verletzung berufsrechtlicher Pflichten beanstandet werden, wenn es nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist (vgl. BVerfGE 75, 171 193). Im Rahmen der Prüfung der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist eine fallbezogene Abwägung zwischen den Grundrechten der Berufsfreiheit und den Rechtsgütern, deren Schutz die einschränkende Norm bezweckt, verfassungsrechtlich geboten. Mit Blick auf die Berufsfreiheit können herabsetzende Äußerungen, die ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung und der dabei zulässigen Kritik abgibt, nur dann Anlass für berufsrechtliche Maßnahmen sein, wenn besondere Umstände hinzutreten.

In der Äußerung, der gegnerische Mandant habe sich „durch die Geltendmachung einer fingierten Forderung wegen eines Verbrechens der Erpressung strafbar gemacht“, kann keine neben der Sache liegende Herabsetzung gesehen werden, deren Unterbindung im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre, wenn sie sich sprachlich und instrumental auf der von der Gegenseite vorgegebenen Ebene bewegt. Als berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden nehmen Rechtsanwälte neben Richtern und Staatsanwälten eine eigenständige Funktion in der rechtlichen Auseinandersetzung wahr. Der Rechtsanwalt soll als Organ der Rechtspflege zu einer sachgerechten Entscheidung beitragen und das Gericht vor Fehlentscheidungen bewahren (vgl. BVerfGE 76, 171 192). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erlaubt es ihm, ebenso wie dem Richter, nicht immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen.

Praxistipp

Das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO soll den Rechtsanwalt veranlassen, Rechtsstreitigkeiten durch Verzicht auf emotionalisierende Erklärungen und Verhaltensweisen sachgerecht und professionell zu führen. Anwaltsgerichtliche Maßnahmen wegen der Verletzung des Sachlichkeitsgebots sind jedoch nur zulässig, soweit es sich um strafbare Beleidigungen, die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche neben der Sache liegende herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen der andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss v. 14. Juli 1987 - 1 BvR 537/81; Stellungnahme der BRAK (Nr. 43/2007) zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1793/07).



Zur persönlichen Haftung des Rechtsanwalts neben der Rechtsanwalts-GmbH

[OLG Nürnberg, Beschluss vom 21.01.2008 \(6 U 2208/07\) - Jurion-ID: 3K308737](#)

BRAO § 59c, GmbHG § 13 Abs. 2

Leitsätze des Gerichts

1. § 13 Abs. 2 GmbHG gilt auch für Rechtsanwaltsgesellschaften nach §§ 59 c ff BRAO.

2. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers der Rechtsanwalts-GmbH kommt dann in Betracht, wenn er in besonderem Maß persönliches Vertrauen in Anspruch nahm oder ein unmittelbar eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgte.

Zur Entscheidung

Eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wurde zur Vertretung und Prozessführung in einer Mietstreitigkeit bevollmächtigt. Die Mandanten beriet der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH. Mit ihrer Klage forderten die Mandanten von dem Geschäftsführer Schadensersatz wegen der angeblichen Verletzung anwaltlicher Pflichten. Das LG wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Anwaltsvertrag nicht mit dem Geschäftsführer, sondern mit der Rechtsanwalts-GmbH zustande gekommen sei.

Das OLG Nürnberg bestätigte die Auffassung des LG und wies mit Hinweis-Beschluss darauf hin, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, woraufhin diese zurückgenommen wurde. Zutreffend hat das LG auf die Vorschrift des § 13 Abs. 2 GmbH hingewiesen, wonach für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das für die GmbH tätig gewordene Organ haftet nur dann selbst, wenn es entweder in besonderem Maß persönliches Vertrauen in Anspruch nahm oder ein unmittelbar eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgte. Die bloß routinemäßige Mandatierung einer Rechtsanwalts-GmbH ohne das Hinzutreten weiterer Umstände reicht nicht aus, um zu einer persönlichen Haftung des tätig werdenden Anwalts zu gelangen (vgl. dazu auch Sassenbach AnwBl 2007, 293). Einen solchen Umstand sieht die Rechtsprechung etwa darin, dass der Anwalt durch sein Auftreten eine über das normale Vertrauen des Mandanten hinausgehende persönliche Gewähr für die Seriosität und Erfüllung des Auftrags übernommen hat.

Das alleinige Interesse des Geschäftsführers am Erfolg seines Unternehmens begründet noch keine Eigenhaftung. Insoweit bleibt es bei der Regelung des § 13 Abs. 2 GmbH-G. Zwar ist der Anwaltsberuf traditionell von einem Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant geprägt. Die unbeschränkte persönliche Haftung ist für das Berufsbild des Anwalts aber nicht mehr maßgebend. Dies ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung in § 51a BRAO. Zudem hat der Gesetzgeber bei der Einführung der §§ 59c ff. BRAO bewusst auf eine Bestimmung verzichtet, die abweichend vom allgemeinen GmbH-Recht die persönliche Haftung des mit der Bearbeitung des Auftrags befassten Geschäftsführers anordnet. Stattdessen hat der Gesetzgeber den Rechtsanwalts-gesellschaften den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben, deren Mindestsumme 2.500.000 Euro beträgt und damit zehn Mal so hoch ist wie die Mindestversicherungssumme für einen einzelnen Anwalt. Insoweit liegt auch keine Regelungslücke vor, da die Beschränkung der Haftung für den einzelnen Rechtsanwalt gerade als Sinn der Rechtsanwalts-GmbH betrachtet wird.

Praxistipp

Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Mandanten oder Dritten aus § 43 GmbHG besteht ebenfalls nicht, da diese Vorschrift nur die Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft betrifft. Neben der Handelndenhaftung gem. § 11 Abs. 2 GmbHG vor Eintragung der GmbH kann jedoch eine persönliche Haftung von Rechtsanwälten einer Rechtsanwalts-GmbH gegenüber Mandanten oder Dritten aus Delikt bestehen. Daneben bleibt auch die Haftung des einzelnen Berufsträgers für solche Pflichtverletzungen, die er nicht als Vertreter der Rechtsanwalts-GmbH, sondern im eigenen Namen begeht (vgl.

zu den möglichen Haftungsbeschränkungen kraft Gesetzes, Sassenbach AnwBl 2007, 293 ff., ders. AnwBl 2006, 304 ff.).

DAV fordert lineare Erhöhung der anwaltlichen Gebührensätze

[Zur Pressemitteilung des DAV vom 1. Mai 2008](#)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich anlässlich des 59. Deutschen Anwaltstages in Berlin für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Gebührensätze ausgesprochen. Er begründete seine Forderung damit, dass eine Erhöhung notwendig sei, da es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen gegeben habe.

Der Präsident des DAV, Hartmut Kilger, äußerte, die gesetzlich vorgegebenen anwaltlichen Gebühren müssten mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten. Der Preisindex sei zwischen Juli 1994 und April 2008 im gesamten Bundesgebiet um insgesamt 20,9 Prozentpunkte gestiegen. Eine lineare Anpassung der Anwaltsgebühren nach 14 Jahren sei daher überfällig, so Kilger. In manchen Bereichen, wie beispielsweise dem Ausländer- und Asylrecht, auch dem Sozialrecht, seien die Stundensätze so niedrig, dass kein Hilfsarbeiter mehr dafür arbeiten würde, so Kilger weiter.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries versprach den Anwälten zwar, mit den notwendigen Vorarbeiten zu beginnen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass das 2004 beschlossene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht nur strukturelle Verbesserungen gebracht habe, sondern auch eine Gebührenerhöhung um 14 Prozent. Dies habe der DAV damals selbst verkündet, so Zypries. Die Ministerin dämpfte darüber hinaus die Erwartung, dass die Gebühren noch in dieser Legislaturperiode erhöht werden könnten.

Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz in erster Lesung beraten

[Zur Gemeinsamen Stellungnahme von BRAK, BNotK, BStBK und WPK aus November 2007](#)

[Zum Regierungsentwurf nebst Stellungnahme des Bundesrates \(ab S. 132 ff.\)](#)

[Zur Gegenäußerung der Bundesregierung](#)

[Zur Dritten Geldwäsche-Richtlinie](#)

Der Bundestag hat am 8. Mai 2008 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - BR-Drs 168/08, BT-Drs. 16/9038) in erster Beratung an den Innenausschuss (federführend), den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Zuvor hatte sich die Bundesregierung mit einer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 168/08 (Beschluss)) positioniert (BT-Drs. 16/9080). Durch den Entwurf soll die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) umgesetzt werden. Vorgesehen ist, durch Neufassung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes und durch Änderung des Kreditwesensgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente auch auf die Terrorismusbekämpfung zu erstrecken.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte in einer Gemeinsamen Stellungnahme von BRAK, Bundesnotarkammer (BNotK), Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und Wirt-

schaftsprüferkammer (WPK) vom November 2007, die geplanten Neuregelungen als zu bürokratisch und als teilweise nicht verständlich kritisiert.

Impressum

BRAK Online-Fortbildung
ein Dienst des Carl Heymanns Verlages

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Redaktionsleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff
Verantwortlich: Rechtsanwalt Guido Aßhoff, LL.M.
Ihr Kontakt zur Redaktion: redaktion@brakonlinefortbildung.de